

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 40

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ter Feuerpositionen, wohl aber eine bestimmte Ueberlegung darüber, gegen welchen Punkt der diesseitige Angriff sich richten wird, resp. in defensiver Lage, gegen welche feindliche Kolonnen sich das Feuer besonders zu konzentriren hat, welche Punkte dem Feinde unbedingt streitig zu machen sind u. s. w., wird nothwendig. Es ist dann Sache des Artilleriekommandeurs, seine Batterien in diejenigen Feuerpositionen zu führen, von denen aus er glaubt, den ihm gewordenen Gefechtsauftrag am sichersten ausführen zu können.“

Hieran schließt sich die Aufgabe der Abtheilungs- und Flügelkommandeure und des Führers der Reserve.

Diesem Kapitel folgt dasjenige über das Befehls- und Meldungswesen im Gefecht.

„Um Mißverständnisse zu beschränken“, sagt der Verfasser, „werden Kommandeure wie Adjutanten sich mit festem Willen gewisse Grundsätze zur Gewohnheit machen müssen, ohne welche eine glatte, zuverlässige Befehlsführung nicht möglich ist.

„1. Die Kommandeure werden sich klar sein, daß ihre persönliche Art zu befehlen sich leicht auf ihre Umgebung wie auf die Unterführer überträgt. Eiferheit im Wollen und eine ruhige Art zu befehlen, müssen stets dahin wirken, daß auch die Umgebung des höheren Führers ruhig und überlegt bleibt. Unsicherheit im Entschluß, Halbheit im Wollen und eine unruhige Art sich zu äußern macht die Umgebung verstimmt und schließlich auch unruhig und unsicher. Ein ruhelofer Kommandeur, der häufig seine Entschlüsse wechselt und ebenso oft einen Adjutanten in Bewegung setzt, wird bald von seinem Stabe verlassen sein, nicht nur weil er die Adjutanten weggeschickt, sondern weil diese sich schließlich Zeit nehmen, wieder zu kommen. Da wo sich Befehl auf Befehl drängt und der eine den anderen immer verdrängt, werden die Adjutanten müde, noch scharf hinzuhören und nehmen es mit dem Tempo beim Ueberbringen der Befehle nicht so genau. Da wo nur halbe Befehle gegeben werden, halten sich Adjutanten, um doch überhaupt etwas Ganzes daraus zu machen, leicht aufgefordert, die andere Hälfte aus eigenem Urtheil hinzuzusetzen. Das aber ist bedenklich!

„2. Jeder Kommandeur halte daran fest, alle Meldungen, auch diejenigen, welche ihm die Meldereiter kleiner Patrouillen mündlich erstatten, anzuhören. . . .

„3. Die Kontrolle über die richtige Auffassung eines mündlichen Befehls Seitens des Ueberbringers macht es zunächst nothwendig, daß er vor dem Abreiten des Letzteren dem Kommandeur wiederholt werde.

„4. Besonders wichtige Befehle sind immer niederzuschreiben, sobald die Gefahr vorliegt, daß sie vom Feinde aufgefangen werden könnten, in mehreren Exemplaren auszufertigen und bald nacheinander durch mehrere Boten, event. auf verschiedenen Wegen zu befördern. . . .

„5. Die Ortsnamen sind genau so zu schreiben,

wie sie auf den in der Armee zur Vertheilung gelangten Karten bezeichnet sind. . . .

„6. Damit die Schrift durch öfteres Begreifen oder Beregnen nicht unleserlich wird, ist es nothwendig, die Befehle, speziell solche, welche per Re-laisposten zu befördern sind, zu kouvertiren. . . .

„7. Es empfiehlt sich im Gefecht, die Adressen in erster Linie nicht auf die Namen und Chargen, sondern auf die Funktion abzufassen. . . .

„8. Zur einfachen Kontrolle über das richtige Verstehen der mündlich überbrachten Befehle genügt die Wiederholung des Inhalts derselben durch die Person, an welche der Befehl abgegeben worden.

„9. Befehlsüberbringer, welche dem eigenen Stabe angehören, haben ungesäumt auf ihren Posten wieder zurückzukehren, wenn sie nicht, was sich wohl häufig empfiehlt, seitens ihrer Kommandeure ausdrücklich angewiesen worden sind, am Ort der Befehlsabgabe so lange zu verweilen, bis sie gesehen haben, in welcher Weise die Ausführung der Befehle in die Wege geleitet.

„10. Es ist eine üble Nachlässigkeit mancher Adjutanten, ihre zu überbringenden Befehle oder Berichte schon während des Anreitens oder (namentlich wenn sie das Pferd nicht ganz beherrschen) gar nur im Vorbereiten entgegen zu rufen.“

Es werden weiter die geschäftlichen Anordnungen nach jedem Gefecht behandelt.

Das Kapitel der Angriffs-Dispositionen und Angriffsbefehle bespricht auch die besondern Fälle des Ueberfalls und das Verhalten der Avantgardeführer beim Zusammenstoß mit dem Feinde, die Dispositionen für einen offensiven Fluktuferwechsel angesichts des Feindes und zum Sturm auf verschanzte Stellungen. Als Beispiel zu lektorn werden die Anordnungen für die Erstürmung der Düpeler Schanzen am 18. April 1864 angeführt.

Den Schluß des Buches nehmen die Dispositionen zu der Vertheidigung in Anspruch, als: offensive und defensiva Bereitschafts-Stellungen, Arrièregarde-Stellungen, vorgeschobene Stellungen u. s. w., ferner die Gefechtsbefehle in der Vertheidigung, die Anordnungen nach abgebrochener unentschiedener Schlacht (ähnlich der Lage der Deutschen nach den Schlachten von Bionville, St. Privat, Amiens, an der Hallue, bei Bapaume und an der Visaine), die Dispositionen für das Abbrechen des Gefechts und die Einleitung der Verfolgung.

Das Buch kann den Offizieren des Kommando- und des Generalstabes bestens empfohlen werden. Es wird darin ein wichtiger Zweig der Kriegskunst behandelt, welchem man bisher nicht immer die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Eidgenossenschaft.

— (Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschlusse vom 8. Brachmonat 1877 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.) Der Schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß; auf den Antrag seines Militärdepartements, verordnet:

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat wird die Rationsvergü-

tungen und Pferdewartungskosten monatlich auf Grundlage der Kontrolle des Oberpferdearztes, erstere jedoch in provisorischem Betrage ausbezahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahreschlusse statt, nachdem der Bundesrath die Rationsvergütung nach den Durchschnittspreisen der Fourage festgesetzt haben wird (Art. 3 des Bundesbeschlusses).

Art. 2. Der Oberpferdearzt führt über sämmtliche Pferde, für welche Rationen während des ganzen Jahres oder bis auf 240 Tage beansprucht werden, eine genaue Schätzungskontrolle.

Dieselbe dient auch als Ausweis über die Rationsberechtigung (Art. 2 des Bundesbeschlusses).

Es sollen daher alle Veränderungen im Bestand sorgfältig vorgemerkt werden. Die Pferdeeigenthümer sind verpflichtet, dem Oberpferdearzt von eingetretenen Mutationen sofort Kenntniß zu geben.

Im Fernern haben dieselben dem betreffenden Waffenschef anzuzeigen, an welchem Tage ein Pferd, welches für höchstens 240 Tage rationsberechtigt ist, in den ersten und aus dem letzten Dienst des Jahres tritt, wie viele Tage ein Pferd im effektiven Dienst gestanden habe (Art. 7 des Bundesbeschlusses), für wie viele Tage Instruktionendienst die Rationen in natura bezogen worden seien (Art. 6 des Bundesbeschlusses). Die Waffenschefs versehen diese Angelegen mit ihrem Visa und übermitteln sie dem Oberkriegskommissariat.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten fällt unter den Art. 10 des Bundesbeschlusses.

Art. 3. Diejenigen Pferde, für welche die Ration während des ganzen Jahres beansprucht wird, werden zu Anfang des Jahres, diejenigen, für welche die Berechtigung bis auf 240 Tage sich erstreckt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingeschätzt.

Schätzungen, welche außer diesen Zeitpunkten notwendig werden, sind beim Oberpferdearzt zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung verursacht, so fallen die Kosten zu Lasten des Eigenthümers.

Die Schätzung sämmtlicher Pferde wird jedes Jahr revidirt.

Art. 4. Die Eigenthümer haben sich jeweilen in der ersten Hälfte des Januars, resp. einen Monat vor Beginn des ersten Dienstes, beim Oberpferdearzt anzumelden, damit die Einschätzung resp. Schätzungsrevision der Pferde einer Gegend möglichst gleichzeitig angeordnet werden kann. Dieselben können angehalten werden, die Pferde zum Zwecke der Einschätzung oder Schätzungsrevision auf ihnen bezeichnete Plätze zu führen, ohne daß hiesfür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 5. Die Einschätzung findet unter Mitwirkung des Oberpferdearztes oder in Verhinderungsfällen durch von demselben bezeichnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeshätzungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Preis der ersten Schätzung darf bei spätern Schätzungsrevisionen nicht erhöht werden, dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschätzung ausbezahlt wurden, von demselben abzuziehen.

Art. 6. Die Eigenthümer sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Dienstpferde in und außer dem Dienste durch geeignete Sorgfalt in der Unterbringung, Wartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu fördern.

Durch Nichtbeachtung dieser Obliegenheit kann der Anspruch auf Minderwerthsentschädigung verwehrt werden.

Art. 7. Im Erkrankungsfall außer Dienst sorgt der Eigenthümer auf seine Kosten für die erforderliche Kur des Pferdes. Er kudet dem Oberpferdearzt bei Einleitung der Kur einen schriftlichen Bericht des behandelnden Thierarztes, und ebenso während der ganzen Zeit der Behandlung jeden Samstag einen Wochenrapport des Letztern ein.

Art. 8. Die Abschätzung geschieht auf Begehren des Eigenthümers in dem Termin, mit welchem das Pferd aus den Schätzung tritt.

Wenn ein in der Schätzung befindliches Pferd umsteht, so wird dem Eigenthümer von der Kriegsverwaltung die Schätzungssumme (Art. 5) vergütet; ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schätzung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche

unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schätzung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schätzungssumme (Art. 5) von der Kriegsverwaltung übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, während welcher das Pferd in Schätzung stand.

Art. 9. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwerthes ist die letzte Schätzung maßgebend, unter Abzug allfälliger seither geleisteter Minderwerthsentschädigungen.

Art. 10. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen (Art. 7 des Bundesbeschlusses), so sind sie in allen Beziehungen nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu behandeln, und es findet auf dieselben während dieser Zeit der Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877 keine Anwendung.

Minderwerthe, welche in Folge eines effektiven Dienstes vergütet werden, sind bei der Wiedereinschätzung gemäß dem eben erwähnten Bundesbeschluß in Anschlag zu bringen.

Art. 11. Nach Art. 1 des Bundesbeschlusses sollen Rationsvergütungen und Pferdewartungskosten nur für effektiv gehaltene dienstaugliche Reitpferde verrechnet und ausbezahlt werden, und zwar genau für so viele Tage, als die gesetzlichen Requisite für die Berechtigung vorhanden sind.

Gemäß Art. 9 desselben Beschlusses ist es untersagt, eingeschätzte Pferde, für welche Jahresrationen bezogen werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miete zu geben.

Der Oberpferdearzt hat über die Beachtung dieser Vorschriften besonders zu wachen und Zuwiderhandlungen unverweilt dem Departement zur Kenntniß zu bringen.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Vorschriften über die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde derjenigen Militärbeamten und Offiziere, welche Jahresrationen beziehen, vom 1. März 1876, sowie die Verordnung des Militärdepartements vom 31. Christmonat 1877 sind aufgehoben.

Bern, den 13. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

D r o z.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h i e ß.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath hat die nachstehenden Herren zu Hauptleuten im Generallstabkorps ernannt: Jänke, Wilhelm, in Zürich, Infanterie-Hauptmann; Blanc, Ferdinand, in Avenches, Infanterie-Oberleutnant; Planta, Rudolf, in Tämnikon, Artillerie-Oberleutnant; Walther, Heinrich, in Zürich, Infanterie-Oberleutnant.

— (Rekognoszirung der III. Division.) Nachdem sich für die von Herrn Oberstdivisionär Meyer angeregte Rekognoszirung mehr als die hinreichende Anzahl Offiziere als Theilnehmer angemeldet haben, wird dieselbe am 24. und 25. September vor sich gehen. Die Versammlung erfolgt am 24. September, Morgens 8½ Uhr, bei der Station Schüpfen. Die Uebung erstreckt sich am ersten Tage bis Büren und folgenden Tages über die Aare längs des Bütenbergs bis Mett. Zum Schlusse findet eine Vereintigung aller Theilnehmer in Biel statt. Der Besuch der Wirthschaften während der Arbeiten ist ausgeschlossen; dafür wird der Abend der Kameradschaftlichkeit gewidmet.

— (Tagesbefehl an die Truppen der VII. Armeedivision.)

Kameraden! Wir stehen am Schlusse unseres Divisions-Zusammenzuges — am Schlusse jener Tage, denen, wie ich glaube annehmen zu dürfen, die Meisten von Euch mit Freude entgegen gesehen haben; belobt doch den Schwetzer trotz der, Gott sei Dank, seit vielen Jahren friedlichen Gesäße seines Vaterlandes immer noch die Lust am Kriegehandwerke, und ist doch der Bestand unserer militärischen Institutionen wie unserer bürgerlichen nur so lange gedenkbar, als dieselben getragen werden durch den sittlichen Ernst des Volkes und die Hingabe des Einzelnen für das Gesamt-Interesse.

Es steht uns nicht an, unsere Leistungen selbst zu beurtheilen, aber das Zeugniß darf Euch Euer Kommandant geben, daß Ihr mit Eifer und Unermüdblichkeit bestrebt waret, Eure Aufgabe möglichst gut zu lösen. Ich danke Euch für Euer gute Haltung und spreche den Wunsch aus, es möchte jeder Kommandant, der die Ehre hat, an Eurer Spitze zu stehen, einen so guten Geist bei Euch finden; ich freue mich, auch den zugetheilten Korps den gleichen Dank aussprechen zu können.

Indem ich Euch allen eine glückliche Rückkehr an den heimatlichen Herd wünsche, empfehle ich mich Eurer freundlichen Erinnerung.

Wyl, den 14. September 1881.

A. B ö g e l i, Oberstdivisionär.

— (Die Gefechtsübungen des Regiments Nr. 17) fanden Sonntag und Montag den 28. und 29. August in der Gegend von Olten statt. Sonntag war sehr regnerisches Wetter; diesen Tag bildete das Bataillon 51, unterstützt von der Batterie Nr. 28 und einer Abtheilung Dragoner ein sog. Westkorps. Dasselbe wurde befehligt von Herrn Major Kottmann. Das Ostkorps unter Kommando des Herrn Oberstlieutenant Bigler bestand aus dem Rest des Regiments Nr. 17 nebst der Batterie Nr. 25 und der Dragonerschwadron 204. Von Schönenwerd bis gegen Däniken wurde manövriert. Abends Kantonnements in Däniken, Gredenbach, Dulliken und Olten. — Montag schönes Wetter, die Gefechtsübung drehte sich um Fortrückung des Defiles Dulliken-Starrkirch. Die Gegend beim Pfarrhose Starrkirch war stark besetzt; um gegen Umgehung zu schützen, war ein Theil der Truppen gegen Dulliken vorgeschoben. Nach hartnäckigem Gefechte wurde das Westkorps gegen Olten hin zurückgedrängt. Vor diesem Ort nahm dasselbe noch einmal Stellung. Das Ostkorps schickte sich eben an, diese anzugreifen, als das Zeichen zum Abbruch des Gefechtes ertönte. Das ganze Korps rückte dann vereint, die Kavallerie an der Spitze, in Olten ein, um daselbst Kantonnements und Quartiere zu beziehen. — Die Batterie Nr. 25 kehrte noch Montag Abend nach Aarau zurück, die andern Truppen wurden am Dienstag entlassen. — Herr Militärdirektor Hertenstein und Herr Oberstbrigadier Frey nebst vielen andern Offizieren wohnten dem Manöver bei.

— (Versuche mit Gewehren mit neuem Visir) finden, wie die Zeitungen berichten, in der Schießschule in Wallenstadt statt. Das Visir glebt die Elevation bis auf 1600 Meter; die Striche zeigen die Distanzen von 50 zu 50 Metern an; die „Grenzipost“ berichtet, mit diesen Gewehren wurden auf die Distanz von 1450 Metern Salvenfeuer abgegeben auf eine in Sektionkolonne aufgestellte Kompagnie von ausgeschnittenen Mannsfiguren. Es resultirten etwa 30% Treffer.

— (Nachahmenswerthes Vorgehen der St. Galler Sanitäts-Kommission.) Die Sanitäts-Kommission des Kantons St. Gallen hat die geeigneten Maßregeln getroffen, um sowohl von den Truppen wie von dem bei solchen Uebungen sich sammelnden Publikum die Schädlichkeiten ungesunder und gefährlicher Nahrungsmittel und Getränke möglichst fern zu halten. Die Gesundheitskommissionen des betreffenden Landestheils haben den 21. Juli in besonterer Versammlung in Wyl die nöthigen Maßnahmen besprochen. Sodann hat der Kantonschemiker in den meisten Gemeinden persönlich bei den Wirthen und Metzgern Inspektion gehalten. Derselbe wird sich ferner zur Unterstützung der Ortsgesundheitskommissionen und Sanitätsoffiziere, denen während der Truppenansammlung die Ueberwachung der Wirthschaften, der Verkaufsstellen wie der ambulanten, der Fleisch- und Wurstverkäufer, Krämer und Obsthändler obliegt, von Dienstag den 6. September an im Hauptquartier in Wyl aufhalten.

A u s l a n d.

Italien. (Korr.) (Die Manöver der vereinten Truppenkörper) haben den 1. September in der Nähe von Este (einer kleinen Stadt südöstlich von Padua und alter Residenz der Familie d'Este) begonnen. Eine Manövrier-Division (die Ost-Division) vertheidigte die Stadt gegen eine andere Manövrier-

Division (die West-Division), welche den Befehl erhalten hatte, sich jener Stadt zu bemächtigen.

Das zweite Manöver bestand in einem Marschmanöver der zwei Divisionen, wobei die eine Division sich unter dem Schutz einer starken Artilleriegarde zurückzog, während die andere ihr mit einer starken Avantgarde folgte.

Dieses Marschmanöver führte das ganze Armeekorps bis in die Umgebung von Battaglia (ein kleiner Ort, halben Wegs an der großen Straße von Este nach Padua gelegen).

Der dritte Operationstag hat uns ein Gefechtsereignis der zwei Divisionen, der einen gegen die andere, geliefert; die Ost-Division in einer Vertheidigungsstellung warf den Angriff der West-Division zurück.

Das vierte Manöver war ebenfalls eine Gefechtsübung der beiden Divisionen gegeneinander. Dieses Mal wurden aber die Aufgaben gewechselt und es war die West-Division, welcher die Vertheidigung zufiel, während die andere Division angriff. Auf diese Weise kam das ganze Armeekorps dazu, sich in der Umgebung von Padua zu dislociren.

Der fünfte und letzte Manövertag bestand in einem Gefechte des vereinigten Armeekorps gegen einen markirten Feind; der markirte Feind vertheidigte die Linke der Brenta (nordwestlich von Padua); das Armeekorps in der Stärke von 28 Bataillonen, 6 Schwadronen und 9 Batterien hatte Befehl zum Angriff erhalten.

Am 5. September langte der König hier an, mit ihm der Herzog von Aosta und der Kriegsminister.

Die Truppen befehligte:

das Armeekorps: Generalleutnant Pallavicini,
Stabschef Oberst Abate.

1. Division: Generalleutnant de Sauret.

Brigade Bologna: Generalmajor Chiarle.

„ Genova: „ d'Orten de la Vair.

2. Division: Generalmajor Couonato.

Brigade Pistoja: Generalmajor Albini.

„ Puglia: „ di Althelburg.

Es befinden sich hier von der französischen Mission 4 Offiziere, von der deutschen 4, von der österreichischen 4, von der englischen 4, von der schweizerischen 2, von der spanischen 2, von der belgischen 2, von der portugiesischen 1 und dann die Schweizer.

Eine Parade auf dem Exercierplatz von Padua bildete den Schluß. C.

V e r s h i e d e n e s.

— (Gefangenahme des französischen Oberst Seyssel d'Arx in Baruth 1813.) Der Oberst Seyssel d'Arx wurde in Baruth am 17. August 1813 von einem einzigen preussischen Husaren vom Pommerischen Regimente gefangen genommen. Derselbe hatte sich von seinem Oberst die Erlaubniß erbeten, in der Nacht rekonosziren zu dürfen. Von einem Kosaken begleitet, kam er in die Nähe des Marktes. Eine Schiltwache rief: Wer da! und als der Husar nicht antwortete, schoß sie auf ihn, so daß die Kugel ihm durch den Ischias fuhr. Der Kosak entfernte sich hierauf. Der Husar hingegen sprengte vor der Schiltwache vorbei, mitten in's Ort. Hier stieß er zuerst auf den Oberst zu Pferde. Die Nacht war dunkel. „Tod oder Parndon!“ rief ihm der Husar entgegen. Der Oberst, in der ersten Bestürzung, antwortete: „Parndon!“ Der Husar nahm ihm den Regen und die Pistolen, sagte das Pferd am Zügel und führte den Gefangenen zu dem nächsten preussischen Detaschement. Erst bei Tagesanbruch entdeckte er an dem Kreuz der Ehrenlegion und dem Hubertsorden, welchen wichtigen Fang er gemacht hatte. (Oberstleutnant J. B. Schels, Beispieler des Felddienstes I. 175.)

Offiziere und Militärbeamte der schweizerischen Armee, welche unsere eben erschienene Brochure:

Denkschrift über das Schmieren der Fußbekleidung und des Lederzeugs im Armeehaushalt,

unentgeltlich und franco zugesendet erhalten wollen, wollen uns baldigst Ihre genauen Adressen einsenden.

Pelkmann & Kämmerer,
Mannheim.